

1967	Ausgegeben zu Bonn am 13. Januar 1967	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 67	Zweites Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (2. AndG AKG) Bundesgesetzbl. III 653-1	117
3. 1. 67	Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung Bundesgesetzbl. III 424-5-2	118
9. 1. 67	Neunte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	128

Zweites Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (2. AndG AKG)

Vom 9. Januar 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. AndG LAG) vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043), werden hinter den Worten „der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung“ nach einem Komma die

Worte „längstens jedoch bis zum 31. März 1968,“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Januar 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung

Vom 3. Januar 1967

Auf Grund des § 12 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557) wird verordnet:

Erster Teil

Die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Erster Abschnitt

Zulassung zur Ausbildung

§ 1

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7 der Patentanwaltsordnung) kann ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 6 oder des § 176 der Patentanwaltsordnung erfüllt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn feststeht, daß der Bewerber nach Abschluß der Ausbildung aus einem der in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der Patentanwaltsordnung genannten Gründe nicht zur Prüfung zugelassen werden kann.

§ 2

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Ausbildung ist an den Präsidenten des Patentamts zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein Lebenslauf,
3. Bescheinigungen der wissenschaftlichen Hochschulen über die Vorlesungen, die der Bewerber belegt hat, und über die Übungen, an denen er teilgenommen hat,
4. Zeugnisse über die staatliche oder akademische Abschlußprüfung eines naturwissenschaftlichen

oder technischen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule und über eine etwaige Promotion,

5. eine Bescheinigung über eine mindestens einjährige praktische technische Tätigkeit,
6. eine Erklärung darüber,
 - a) ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 - b) ob der Bewerber in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist,
7. ein polizeiliches Führungszeugnis,
8. ein amtsärztliches Zeugnis,
9. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
10. die Erklärung eines Patentanwalts darüber, daß er bereit sei, die Ausbildung des Bewerbers zu übernehmen.

(3) Bewerber, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs der Patentanwaltsordnung abgeleistet oder dort eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung abgelegt haben, müssen außerdem nachweisen, daß dieses Studium oder diese Abschlußprüfung im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung anerkannt ist. Für Studien und Abschlußprüfungen, die vor dem 8. Mai 1945 an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt worden sind, bedarf es des Nachweises nicht. Falls der Nachweis nicht geführt werden kann, ist dem Gesuch ein an den Präsidenten des Patentamts gerichteter Antrag, über die Gleichwertigkeit des Studiums oder der Abschlußprüfung zu entscheiden, beizufügen.

(4) An Stelle der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 10 kann der Bewerber dem Gesuch um Zulassung zur Ausbildung die Erklärung eines Unternehmens beifügen, daß er in der Patentabteilung dieses Unternehmens unter Leitung eines Patentassessors ausgebildet wird. Aus der Erklärung muß sich ergeben, daß der Bewerber während der Zeit der Ausbildung

in der Patentabteilung des Unternehmens nicht zu Tätigkeiten herangezogen wird, die außerhalb dieser Ausbildung liegen.

(5) Bewerber, die ihre Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung) oder außerhalb des Geltungsbereichs der Patentanwaltsordnung (§ 7 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung) beginnen wollen, haben an Stelle der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 10 eine entsprechende Erklärung des Rechtsanwalts oder des Ausbilders vorzulegen.

(6) Falls eine der nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden kann, so ist der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise zu erbringen.

(7) Einem Antrag auf Befreiung von dem Erfordernis des praktischen technischen Jahres nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung sind Nachweise dafür beizufügen, auf welche andere Weise der Bewerber die praktische technische Erfahrung erworben hat; einer Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 5 bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 3

Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes entscheidet der Präsident des Patentamts durch schriftlichen Bescheid.

§ 4

Widerruf der Zulassung zur Ausbildung

(1) Der Präsident des Patentamts kann die Zulassung zur Ausbildung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, daß der Bewerber nicht hätte zur Ausbildung zugelassen werden dürfen,
2. nachträglich ein Umstand eintritt, der geeignet gewesen wäre, die Zulassung des Bewerbers zur Ausbildung abzulehnen,
3. der Bewerber das Ziel eines Ausbildungsabschnitts trotz Verlängerung (§ 7 Abs. 3) nicht erreicht oder
4. der Bewerber schuldhaft die ihm während seiner Ausbildung obliegenden Pflichten verletzt oder seine Ausbildung bewußt verzögert.

§ 5

Ausscheiden aus der Ausbildung

Wird ein Bewerber, der auf eigenen Wunsch aus der Ausbildung ausgeschieden ist, zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Ausbildung zugelassen, so können die vor dem Ausscheiden abgeleisteten Ausbildungszeiten angerechnet werden, wenn der Bewerber nicht ausgeschieden ist, um einem Widerruf nach § 4 zu entgehen. Die Anrechnung erfolgt nur, soweit das Ausbildungsziel gleichwohl erreicht werden kann. Über die Anrechnung entscheidet der Präsident des Patentamts.

Zweiter Abschnitt

Die Ausbildung

1. Allgemeines

§ 6

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, dem Bewerber auf der Grundlage seiner technischen Befähigung umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und die erforderlichen allgemeinen Rechtskenntnisse zu vermitteln und ihn mit der praktischen Arbeit vertraut zu machen, die einem Patentanwalt oder Patentassessor obliegt.

(2) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzarmachung seiner Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der dem Bewerber zu übertragenden Arbeiten.

§ 7

Ausbildungsgang

(1) Die Ausbildung ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. wenigstens zwei Jahre bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor in der Patentabteilung eines Unternehmens,
2. vier Monate beim Patentamt und
3. acht Monate beim Patentgericht.

(2) Der Präsident des Patentamts kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Abweichungen von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Reihenfolge des Ausbildungsgangs genehmigen.

(3) Erreicht ein Bewerber das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht, so kann der Präsident des Patentamts den Ausbildungsabschnitt einmal bis zur Dauer von sechs Monaten verlängern.

§ 8

Beurteilungen

(1) Jeder Ausbilder hat sich in einer eingehenden Beurteilung über den Bewerber zu äußern. Ein Ausbilder, bei dem ein Bewerber länger als ein Jahr tätig ist, hat nach Ablauf eines Jahres eine vorläufige Beurteilung zu erteilen.

(2) In der Beurteilung ist anzugeben, zu welchen Tätigkeiten der Bewerber während der Ausbildung herangezogen worden ist. In der Beurteilung hat sich der Ausbilder eingehend über die Eignung, die Fähigkeiten, die Kenntnisse, die praktischen Leistungen, den Stand der Ausbildung und die Führung des Bewerbers zu äußern. Jede Beurteilung am Schluß eines Ausbildungsabschnitts oder -teilabschnitts muß erkennen lassen, ob der Bewerber das Ziel dieses Abschnitts oder Teilabschnitts erreicht hat. Die Gesamtleistung des Bewerbers ist mit einer der in § 33 festgesetzten Noten zu bewerten.

(3) Die Beurteilungen sind dem Präsidenten des Patentamts zuzuleiten. Dem Bewerber ist auf Antrag von dem Inhalt der Beurteilung Kenntnis zu geben; ihm kann auch eine Abschrift der Beurteilung erteilt werden.

(4) Soweit die Ausbildung bei einem Patentanwalt erfolgt, ist die Patentanwaltskammer berechtigt, von dem Patentanwalt Berichte über den Stand der Ausbildung des Bewerbers und Abschriften der Beurteilungen zu verlangen.

§ 9

Anrechnung von Urlaub und Krankheit

(1) Ein dem Bewerber gewährter Erholungsurlaub wird bis zu 24 Arbeitstagen innerhalb des Ausbildungsjahres auf die in den Zeitraum dieses Jahres fallenden Ausbildungsabschnitte angerechnet. Während der Ausbildung beim Patentamt, beim Patentgericht und gegebenenfalls beim Gericht für Patentstreitsachen wird der gewährte Urlaub, auch wenn er insgesamt im Zeitraum eines dieser Abschnitte liegt, auf diese Ausbildungsabschnitte verhältnismäßig angerechnet.

(2) Krankheitszeiten werden nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen mit dem Erholungsurlaub während dieses Jahres einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten.

2. Die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor

§ 10

Aufsicht über ausbildende Patentassessoren

Patentassessoren unterliegen hinsichtlich der Ausübung der Ausbildungsbefugnis der Aufsicht des Präsidenten des Patentamts. Sie haben dem Präsidenten des Patentamts alle zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und auf Verlangen die über die Ausbildung geführten Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Entziehung der Ausbildungsbefugnis

(1) Einem Patentassessor ist die Ausbildungsbefugnis zu entziehen, wenn

1. Gründe vorliegen, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Patentanwaltsordnung die Rücknahme einer Zulassung zur Patentanwaltschaft gerechtfertigt hätten; von der Entziehung der Ausbildungsbefugnis kann abgesehen werden, wenn in dem Zeitpunkt, in dem der Sachverhalt bekannt wird, die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 Nr. 2 der Patentanwaltsordnung erfüllt sind;
2. der Patentassessor eine Tätigkeit ausübt, die mit den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Ausbilders unvereinbar ist;
3. der Patentassessor seiner Verpflichtung aus § 10 Satz 2 ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen ist;

4. der Patentassessor seine Pflicht zur gewissenhaften Ausbildung grob vernachlässigt und eine zweimalige Ermahnung durch den Präsidenten des Patentamts erfolglos geblieben ist.

(2) Vor der Entscheidung ist der Patentassessor zu hören. Die Entscheidung über die Entziehung der Ausbildungsbefugnis ist zu begründen und dem Patentassessor zuzustellen.

§ 12

Pflichten des Ausbilders

(1) Patentanwälte und Patentassessoren haben die Ausbildungstätigkeit gewissenhaft auszuüben.

(2) Mehr als zwei Bewerber soll ein Ausbilder nicht gleichzeitig ausbilden.

§ 13

Folgen des Verlustes der Ausbildungsbefugnis

Die Ausbildung bei einem Patentanwalt, die ein Bewerber bis zur Rechtskraft der Zurücknahme der Zulassung des Patentanwalts nach den §§ 21, 22 der Patentanwaltsordnung oder bis zur Rechtskraft eines ehrengerichtlichen Urteils auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft geleistet hat, bleibt im Rahmen der Gesamtausbildung auch dann wirksam, wenn der Verlust der Zulassung auf Umständen beruht, die den Patentanwalt als ungeeignet für die Ausübung der Ausbildungsbefugnis erscheinen lassen. Das gleiche gilt im Falle der Entziehung der Ausbildungsbefugnis eines Patentassessors.

§ 14

Beginn und Ende der Ausbildung

(1) Der Ausbilder hat den Beginn der Ausbildung dem Präsidenten des Patentamts anzuzeigen. Geht die Anzeige vor der Zulassung zur Ausbildung (§ 3) ein, so bestimmt der Präsident des Patentamts im Zulassungsbescheid den Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung; jedoch darf der Zeitpunkt frühestens auf den Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige festgelegt werden.

(2) Der Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung ist für die Berechnung der in § 7 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung vorgeschriebenen Ausbildungszeit maßgebend.

(3) Der Ausbilder hat das Ende der Ausbildung dem Präsidenten des Patentamts anzuzeigen.

§ 15

Wechsel des Ausbilders

(1) Der Bewerber darf seinen Ausbilder während des Ausbildungsabschnitts beim Patentanwalt oder Patentassessor wechseln.

(2) Die Ausbildung soll jedoch bei jedem Ausbilder nicht weniger als sechs Monate betragen.

§ 16

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung des Bewerbers bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor ist auf den Erwerb von Rechtskenntnissen und von praktischen Erfahrungen bei Anwendung der Rechtskenntnisse zu richten.

(2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben,

1. Kenntnisse der Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, des Wettbewerbsrechts einschließlich des Kartellrechts, des Zivilprozeßrechts, des Verwaltungsrechts, des Steuerrechts und des Arbeitsrechts, soweit diese für die Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind,
2. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts sowie des Rechts der Arbeitnehmererfindungen,
3. Kenntnisse des Inhalts zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
4. Kenntnisse der Grundzüge des ausländischen Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts,
5. Kenntnisse auf dem Gebiet des Geschmacksmusterrechts und
6. Kenntnisse der Patentanwaltsordnung und des Standesrechts der Patentanwälte

zu erwerben und, soweit möglich, praktische Erfahrungen in der Anwendung dieser Rechtskenntnisse zu sammeln.

(3) Während der Ausbildung soll der Bewerber zur selbständigen Erledigung der im Büro des Patentanwalts oder Patentassessors auszuführenden Arbeiten sowie beim Verkehr mit den Auftraggebern herangezogen werden.

§ 17

Ausbildung bei einem Rechtsanwalt

Für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung) gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 16 über die Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor entsprechend.

§ 18

Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs der Patentanwaltsordnung

(1) Der Antrag, eine Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes außerhalb des Geltungsbereichs der Patentanwaltsordnung auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor anzurechnen (§ 7 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung), soll möglichst vor Beginn der Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs der Patentanwaltsordnung gestellt werden; er muß jedoch spätestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht (§ 20) gestellt werden.

(2) Der Bewerber hat den Beginn und das Ende der Ausbildung nach Absatz 1 dem Präsidenten des Patentamts anzuzeigen. § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 15 gelten entsprechend.

(3) Nach Beendigung der Ausbildung hat der Bewerber dem Präsidenten des Patentamts eine Beurteilung des ausländischen Ausbilders vorzulegen, aus der sich ergibt, ob er mit Erfolg ausgebildet worden ist. Die Beurteilung soll den Erfordernissen des § 8 entsprechen.

§ 19

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Patentanwaltskammer hat in Bezirken, in denen ständig eine ausreichende Zahl von Bewerbern bei einem Patentanwalt oder Patentassessor ausgebildet wird, Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Der Leiter einer Arbeitsgemeinschaft hat die Rechte und Pflichten eines Ausbilders.

(2) Die Bewerber sind verpflichtet, während der Zeit der Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor an der für den Bezirk ihres Ausbildungsortes von der Patentanwaltskammer gebildeten Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Bewerber, die bei einem Gericht für Patentstreitsachen ausgebildet werden, haben an der Arbeitsgemeinschaft, die im Bezirk des Gerichts von der Patentanwaltskammer gebildet worden ist, teilzunehmen.

(3) Die Patentanwaltskammer teilt den Bezirk, für den eine Arbeitsgemeinschaft gebildet worden ist, und die Anschrift des Leiters der Arbeitsgemeinschaft dem Präsidenten des Patentamts mit. Dieser beruft die Bewerber zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ein. Der Präsident des Patentamts kann einen Bewerber von der Teilnahme befreien, wenn diesem das Erscheinen am Ort der Arbeitsgemeinschaft aus persönlichen Gründen oder wegen zu großer Entfernung vom Ort seiner Ausbildung nicht zugemutet werden kann.

(4) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, die Kenntnisse der Bewerber in Rechtsfragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes durch Vorträge und praktische Übungen zu erweitern. Dabei sollen auch Fragen behandelt werden, die bei der Berufsausübung eines Patentanwalts oder Patentassessors nicht regelmäßig wiederkehren.

3. Die Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht

§ 20

Antrag auf Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht

(1) Der Bewerber bedarf für die Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht einer besonderen Zulassung.

(2) Der Antrag auf Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht ist spätestens drei Monate vor dem Ende der Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor beim Präsidenten des Patentamts einzureichen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Ausbilders darüber, ob der Bewerber das Ziel der Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor voraussichtlich erreichen wird;
2. eine Erklärung des Bewerbers, auf welche Patentklassen sich seine bisherige Tätigkeit erstreckt hat.

(4) Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Bewerber die Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor voraussichtlich mit Erfolg ableisten wird.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

Die Bewerber haben über die ihnen bei ihrer Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind vor Beginn ihrer Ausbildung zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

§ 22

Ausbildung beim Patentamt

(1) Der Präsident des Patentamts stellt einen Plan für die Ausbildung beim Patentamt auf.

(2) Bei der Zuweisung zu einzelnen Ausbildungsstellen soll auf die naturwissenschaftliche oder technische Vorbildung des Bewerbers Rücksicht genommen werden.

(3) Der Leiter jeder Ausbildungsstelle erteilt dem Bewerber eine Beurteilung nach § 8. Aus diesen Beurteilungen bildet der Präsident des Patentamts eine zusammenfassende Beurteilung.

§ 23

Ausbildung beim Patentgericht

(1) Nach Abschluß der Ausbildung beim Patentamt überweist der Präsident des Patentamts den Bewerber, sofern er das Ziel der Ausbildung beim Patentamt erreicht hat, zur Fortsetzung der Ausbildung an den Präsidenten des Patentgerichts. Dieser weist den Bewerber den Ausbildungsstellen beim Patentgericht zu.

(2) Der Präsident des Patentgerichts stellt einen Plan für die Ausbildung beim Patentgericht auf.

(3) Für die Beurteilung des Bewerbers gilt § 22 Abs. 3 entsprechend.

§ 24

Arbeitsgemeinschaften

(1) Beim Patentamt und beim Patentgericht werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, an denen der Bewerber teilzunehmen hat. Die Arbeitsgemeinschaften werden als Lehrgänge durchgeführt, deren Gestaltung der Präsident des Patentamts und der Präsident des Patentgerichts für die in ihrem Geschäftsbereich gebildeten Arbeitsgemeinschaften nach dem allgemeinen Ausbildungsstand der Bewerber bestimmen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften beim Patentamt und beim Patentgericht werden von rechtskundigen Mitgliedern des Patentamts oder des Patentgerichts geleitet.

(3) Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften geben über die ihnen zugewiesenen Bewerber eine Beurteilung nach § 8 ab.

§ 25

Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen

Der Präsident des Patentamts hat dem Bewerber die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen bis zur Dauer des nach § 7 der Patentanwaltsordnung anrechenbaren Zeitraums zu gestatten, wenn dieser nachweist, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde die Übernahme der Ausbildung genehmigt hat. Die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen soll frühestens im Anschluß an die Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor erfolgen.

Zweiter Teil

Die Prüfung

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 26

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden, fünf Richtern des Patentgerichts, fünf Mitgliedern des Patentamts und zehn Patentanwälten oder zur Ausbildung befugten Patentassessoren zusammen. Als Richter des Patentgerichts oder Mitglieder des Patentamts können auch Personen in die Prüfungskommission berufen werden, die vor Eintritt in den Ruhestand eine solche Funktion ausgeübt haben. Von den Mitgliedern des Patentgerichts und des Patentamts müssen insgesamt fünf Mitglieder rechtskundig sein.

(2) Der Bundesminister der Justiz beruft den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von zwei Jahren. Die wiederholte Berufung eines Mitglieds ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei den Entscheidungen über die Prüfungsleistungen unabhängig. Sie haben über den Verlauf der Prüfung und der Beratungen Verschwiegenheit zu wahren. Die Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren und vor Behörden erteilt der Präsident des Patentamts. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

(4) Die Aufsicht über die Mitglieder der Prüfungskommission führt der Vorsitzende der Prüfungskommission, der der Aufsicht des Präsidenten des Patentamts unterliegt.

§ 27

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Präsidenten des Patentamts zu richten. Er kann frühestens zwei Monate vor Ablauf der Ausbildungszeit beim Patentgericht gestellt werden und ist über den Präsidenten des Patentgerichts zu leiten, der dazu Stellung nimmt, ob der Bewerber voraussichtlich das Ziel der Ausbildung beim Patentgericht erreichen wird.

(2) Hat der Bewerber bis zum Ablauf der Ausbildung einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder einen Antrag auf Verlängerung des letzten Ausbildungsabschnitts nicht gestellt, so ist die Ausbildung durch den Präsidenten des Patentamts für beendet zu erklären.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 10 der Patentanwaltsordnung erfüllt, so läßt der Präsident des Patentamts den Bewerber zur Prüfung zu, bestimmt die Termine für die Aufsichtsarbeiten (§ 34) und übergibt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die über den Bewerber geführten Unterlagen.

(4) Der Zulassungsbescheid ist dem Prüfling mitzuteilen. In dem Zulassungsbescheid sind die Termine für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten bekanntzugeben.

(5) Der Präsident des Patentamts kann die Zulassung zur Prüfung widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Prüfling nicht zur Prüfung hätte zugelassen werden dürfen.

§ 28

Rücktritt von der Prüfung

Der Prüfling kann jederzeit von der Prüfung zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt aus einem triftigen Grund, so gilt der Prüfungsantrag als nicht gestellt. Liegt ein triftiger Grund nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ob ein Grund als triftig anzusehen ist, entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 29

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungskommission nimmt die Prüfung in der Besetzung von vier Mitgliedern (Prüfungsausschuß) ab.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Mitglied des Patentgerichts und einem Mitglied des Patentamts, von denen wenigstens eines rechtskundig sein muß, sowie einem Patentanwalt und einem weiteren Patentanwalt oder Patentassessor. Den Vorsitz führt das rechtskundige Mitglied; bei mehreren rechtskundigen Mitgliedern führt das ranghöhere, bei Gleichrangigkeit das dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach ältere Mitglied den Vorsitz. Sofern der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Prüfungsausschuß angehört, führt dieser den Vorsitz.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses jeweils für eine Prüfungsgruppe, der alle

Prüflinge angehören, die zu gleichen Terminen für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten geladen worden sind (§ 27 Abs. 4). Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt ferner die Termine für die mündliche Prüfung. Er lädt die Prüflinge zur mündlichen Prüfung und teilt ihnen gleichzeitig die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit.

§ 30

Prüfungsgebühr

(1) Innerhalb eines Monats nach Zugang des Zulassungsbescheids (§ 27 Abs. 4) ist an die Amtskasse des Deutschen Patentamts eine Prüfungsgebühr von 150,— DM zu zahlen.

(2) Im Falle der Mittellosigkeit des Prüflings kann der Präsident des Patentamts die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise stunden oder von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen.

(3) Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtbestehen der Prüfung nicht erstattet. Tritt der Prüfling aus triftigem Grund von der Prüfung zurück, so kann ihm der Präsident des Patentamts die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise erstatten oder bei Wiederholung der Prüfung anrechnen.

(4) Wird die Prüfungsgebühr nicht oder nicht fristgemäß gezahlt, so ist der Prüfling zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut zu laden. Mit der Ladung beginnt die Frist des Absatzes 1 erneut zu laufen. Wird die Zahlungsfrist wieder versäumt, so gilt der Prüfungsantrag als zurückgenommen. Die Ausbildung ist für beendet zu erklären (§ 27 Abs. 2).

§ 31

Die Prüfung im allgemeinen

(1) Die Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(3) Der Bundesminister der Justiz, der Präsident des Patentgerichts und der Präsident des Patentamts haben das Recht, persönlich oder durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde der Prüfung mit Ausnahme der Beratung (§ 35 Abs. 2, § 37) beizuwohnen. Das gleiche gilt für den Präsidenten der Patentanwaltskammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands der Patentanwaltskammer sowie für die Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören.

(4) Der Präsident des Patentamts kann Bewerbern, die den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben, auf Antrag gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 32

Entscheidungen über die Prüfungsleistungen

Die Entscheidungen über die Prüfungsleistungen werden von dem Prüfungsausschuß getroffen. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 33

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) ==

eine besonders hervorragende Leistung,

gut (2) ==

eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

befriedigend (3) ==

eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,

ausreichend (4) ==

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

unzulänglich (5) ==

eine Leistung mit erheblichen Mängeln,

ungenügend (6) ==

eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Jede schriftliche Arbeit und die mündliche Prüfung sind gesondert mit einer Note nach Absatz 1 zu beurteilen.

Zweiter Abschnitt**Der Prüfungsgang**

§ 34

Aufsichtsarbeiten

(1) Die beiden unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten haben die Lösung einer wissenschaftlichen und einer praktischen Aufgabe auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zum Gegenstand. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wählt die Arbeiten aus und bestimmt die Frist für deren Anfertigung, die einen Zeitraum von fünf Stunden je Arbeit in der Regel nicht überschreiten soll. Er bezeichnet ferner die Hilfsmittel, die den Prüflingen für die Anfertigung der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden; andere Hilfsmittel dürfen nicht benutzt werden.

(2) Jede Aufsichtsarbeit ist an je einem Tag zu fertigen.

(3) Die Aufsichtsperson, die vom Präsidenten des Patentamts für jede Aufsichtsarbeit besonders bestimmt wird, stellt die Anwesenheit der Prüflinge fest und händigt jedem erschienenen Prüfling die Prüfungsaufgabe aus. Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an, in welcher die erschienenen Prüflinge, der Beginn und das Ende der Aufsichtsarbeit, das Verlassen des Prüfungsraumes durch den Prüfling sowie besondere Vorkommnisse während der Arbeit zu vermerken sind.

(4) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Unterschrift versehen an die Aufsichtsperson abzugeben. Nach Abgabe sämtlicher Arbeiten verschließt diese die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(5) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so hat die Aufsichtsperson dies in der Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken; die Niederschrift ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich vorzulegen. Die Arbeit ist mit der Note ungenügend (6) zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

(6) Prüflinge, die einer Ladung zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit unentschuldigt nicht Folge leisten oder eine Arbeit nicht oder nicht fristgemäß abliefern, haben in einem neu zu bestimmenden Termin zwei andere Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Leistet der Prüfling auch in diesem Termin einer Ladung zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit unentschuldigt keine Folge oder liefert er eine Arbeit nicht oder nicht fristgemäß ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 35

Begutachtung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses in einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge begutachtet und bewertet.

(2) Vor der Ladung zur mündlichen Prüfung tauschen die Mitglieder des Prüfungsausschusses in einer vom Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung, zu der sämtliche Unterlagen über die Prüflinge vorliegen sollen, die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen des Prüflings aus und bewerten die schriftlichen Arbeiten abschließend. Ist nach dem Ergebnis dieser Bewertung nicht zu erwarten, daß der Prüfling die Prüfung besteht, so teilt ihm der Vorsitzende das Ergebnis der Bewertung mit. Erklärt der Prüfling auf Grund dieser Mitteilung seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 36

Mündliche Prüfung

(1) Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als vier Prüflinge geladen werden. Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling Rücksprache nehmen, um schon vor der Prüfung ein Bild von der Persönlichkeit des Prüflings zu gewinnen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling im Durchschnitt eine Stunde. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(3) Die mündliche Prüfung soll sich auf folgende Rechtsgebiete erstrecken:

1. Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht einschließlich des Kartellrechts und Zivilprozeßrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit eines Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind;
2. Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht und Recht der Arbeitnehmererfindungen;
3. Warenzeichenrecht;

4. Geschmacksmusterrecht;
5. zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes; Grundzüge des ausländischen Patent- und Warenzeichenrechts;
6. Patentanwaltsordnung und Standesrecht der Patentanwälte.

(4) Wird die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung versäumt, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Wird eine mündliche Prüfung wegen Erkrankung des Prüflings abgebrochen, so ist der Prüfling zu einem neuen Prüfungstermin zur mündlichen Prüfung zu laden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und beteiligt sich selbst an der Prüfung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 37

Schlußberatung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird aus den Einzelergebnissen der schriftlichen Arbeiten und dem Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung gebildet.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 38

Gesamtergebnis

(1) Genügen die Leistungen des Bewerbers insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ bestanden. Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote der Prüfung schlechter als ausreichend ist.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Einzelergebnisse der schriftlichen Arbeiten und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling im Anschluß an die Schlußberatung bekanntzugeben.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis eine Urkunde (§ 11 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung). Sind die Prüfungsleistungen mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so ist in der Urkunde lediglich anzugeben, daß die Prüfung bestanden worden ist.

§ 39

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Genügen nach dem einstimmigen Urteil des Prüfungsausschusses die schriftlichen Arbeiten, so kann die Wiederholung

der Prüfung auf den mündlichen Teil unter der Bedingung beschränkt werden, daß der Antrag auf Zulassung zur wiederholten Prüfung innerhalb eines Jahres seit dem Tage der nicht bestanden Prüfung gestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung Art und Dauer der weiteren Ausbildung des Bewerbers. Die weitere Ausbildung soll nicht weniger als sechs Monate und in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen.

(3) Der Prüfungsausschuß hat seine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bei der Verkündung des Gesamtergebnisses nach § 38 bekanntzugeben.

(4) Prüflinge, die die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden haben, können auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn ihre bisherigen Leistungen vermuten lassen, daß sie bei erneuter Wiederholung die Prüfung bestehen werden. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung oder nach der Mitteilung, daß die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden gilt, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Der Prüfungsausschuß, vor dem die zweite Prüfung abzulegen war, hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Über den Antrag entscheidet der Bundesminister der Justiz. Vor der zweiten Wiederholung der Prüfung ist eine nochmalige weitere Ausbildung von wenigstens einem Jahr beim Patentamt und beim Patentgericht abzuleisten.

Dritter Abschnitt

Die erleichterte Prüfung

§ 40

Erleichterte Zulassung zur Prüfung

(1) In den Fällen einer erleichterten Zulassung zur Prüfung nach den §§ 171 und 172 der Patentanwaltsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 9 genannten Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht schon mit dem Antrag auf Erteilung eines Erlaubnisscheins dem Präsidenten des Patentamts vorgelegt worden sind. An Stelle der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Unterlagen haben Bewerber, die eine technische Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder an einer gleichwertigen technischen Lehranstalt abgeschlossen haben, die entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen dieser Schulen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen. Mit dem Antrag sind ferner Zeugnisse und sonstige Unterlagen über Dauer und Umfang der nach dem § 171 oder § 172 der Patentanwaltsordnung erforderlichen Beratungs- und Vertretungstätigkeit vorzulegen. Im Falle des § 172 Abs. 2 müssen an Stelle der Vorlage der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zeugnisse Unterlagen vorgelegt werden, aus denen sich ergibt, aus welchen Gründen das Studium nicht abgeschlossen werden konnte.

(2) Mit dem Antrag auf erleichterte Zulassung zur Prüfung ist in den Fällen des § 172 Abs. 4 der Patentanwaltsordnung gleichzeitig zu beantragen, ein Studium oder eine Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland anzuerkennen.

(3) § 2 Abs. 6, § 26, § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5, §§ 28 bis 30 gelten entsprechend.

§ 41

Inhalt und Gang der Prüfung

(1) Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 31 bis 39, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 7 etwas anderes ergibt.

(2) Die zur Prüfung zugelassenen Prüflinge sind in gesonderten Prüfungsterminen zu prüfen.

(3) Die beiden unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§ 34 Abs. 1) sollen nur die Lösung praktischer Aufgaben zum Gegenstand haben. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wählt die Arbeiten so aus, daß sie den Erfordernissen des § 173 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung entsprechen.

(4) Das Zuhören (§ 31 Abs. 4) ist nur Bewerbern zu gestatten, die den Antrag auf erleichterte Zulassung zur Prüfung gestellt haben.

(5) In der mündlichen Prüfung sind die Fragen vorwiegend auf Fälle zu beschränken, die bei der praktischen Berufsausübung eines Patentanwalts regelmäßig wiederkehren.

(6) Bei der Bildung des Gesamtergebnisses der Prüfung sind zunächst die nachgewiesene Bewährung in der Beratungs- und Vertretungstätigkeit und sodann die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.

(7) An die Stelle der weiteren Ausbildung in § 39 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 5 tritt eine Fortsetzung der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

§ 42

Anträge auf Befreiung von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung

(1) Anträge auf Befreiung von der schriftlichen Prüfung (§ 173 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung) und von der mündlichen Prüfung (§ 173 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung) sind gleichzeitig mit dem Antrag auf erleichterte Zulassung zur Prüfung beim Präsidenten des Patentamts zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Befreiung von der schriftlichen Prüfung sind Zeugnisse oder sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, daß der Bewerber die Voraussetzungen des § 173 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung für die Befreiung von der schriftlichen Prüfung erfüllt.

(3) In dem Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung sind die besonderen Gründe ausführlich darzulegen, die die Befreiung rechtfertigen sollen; sie sind glaubhaft zu machen.

(4) Der Präsident des Patentamts leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu, sobald er den Bewerber zur Prüfung zugelassen hat.

§ 43

Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung

(1) Über einen Antrag auf Befreiung von der schriftlichen Prüfung und über einen Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für diese Entscheidungen besonders bestimmt wird.

(2) Wird der Antrag auf Befreiung von der schriftlichen Prüfung abgelehnt, so gilt ein gleichzeitig gestellter Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung ebenfalls als abgelehnt. Im Falle der Ablehnung bestimmt der Präsident des Patentamts die Termine für die schriftlichen Arbeiten und teilt sie dem Bewerber mit. Das weitere Prüfungsverfahren richtet sich nach § 29 Abs. 3.

(3) Der Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung ist abgelehnt, wenn wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses gegen den Antrag stimmt. Wird der Antrag abgelehnt, so bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Prüfungsausschuß nach § 29 Abs. 3. Wird dem Antrag entsprochen, so erhält der Bewerber eine Urkunde, in welcher bescheinigt wird, daß er die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts erlangt hat.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 44

Fortsetzung der Ausbildung nach bisherigem Recht

(1) Auf Bewerber, die innerhalb der in § 158 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung vorgesehenen Frist von sechs Monaten dem Präsidenten des Patentamts nachweisen, daß sie die praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 4 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933) vor dem Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung begonnen haben, sind die Vorschriften der §§ 3, 7 Abs. 1, §§ 14, 17 und 25 dieser Verordnung nicht anzuwenden.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Voraussetzungen des § 1 werden erst geprüft, wenn der Bewerber den Antrag auf Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht (§ 20) oder den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 27) stellt.
2. Die in § 2 Abs. 2, 3, 6 und 7 genannten Unterlagen sind dem Antrag nach Nummer 1 beizufügen.
3. Die Dauer der Ausbildungsabschnitte beim Patentamt und beim Patentgericht bestimmt der Präsident des Patentamts im Benehmen mit dem

Präsidenten des Patentgerichts; die Gesamtzeit der Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht kann jedoch gegen den Willen des Bewerbers nicht auf länger als sechs Monate festgesetzt werden.

(3) Wird ein Antrag nach Absatz 1 nicht oder nicht fristgemäß gestellt, so bedarf der Bewerber einer Zulassung zur Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung. Wird der Bewerber zugelassen, so sind die vor dem Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung nach den Vorschriften des § 4 des Patentanwaltsgesetzes abgeleisteten Ausbildungszeiten nur insoweit auf die mit der Zulassung beginnende Ausbildung anzurechnen, als sie den Voraussetzungen des § 7 der Patentanwaltsordnung entsprechen.

§ 45

Erleichterte Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) Personen, die die Voraussetzungen des § 176 der Patentanwaltsordnung erfüllen, können das Gesuch um Zulassung zur Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung mit den sich aus den nachfolgenden Absätzen ergebenden Maßgaben stellen.

(2) An Stelle der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Unterlagen haben Bewerber, die eine technische Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder an einer gleichwertigen technischen Lehranstalt abgeschlossen haben, die entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen dieser Schulen dem Gesuch um Zulassung zur Ausbildung beizufügen.

(3) Die Vorlage einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 entfällt. Der Bewerber hat jedoch eine mindestens zweijährige, mit Erfolg abgeleistete praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nachzuweisen.

(4) An die Stelle der zweijährigen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 tritt eine halbjährige Ausbildung bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor in der Patentabteilung eines Unternehmens.

§ 46

Überleitung der Prüfungen

Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zur Prüfung zugelassen worden sind, legen diese nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. Ist für diese Bewerber eine Prüfungskommission bereits bestimmt, so bleibt sie bis zum Ende der Prüfung im Amt; anderenfalls ist ein Prüfungsausschuß nach dieser Verordnung zu bestimmen.

§ 47

Übergangsvorschrift für den Beginn der Ausbildung

Für Bewerber, die ihre Ausbildung nach dem 1. Januar 1967, jedoch vor dem 28. Februar 1967 begonnen haben, kann der Präsident des Patentamts den Zeitpunkt des tatsächlichen Ausbildungsbeginns abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz als Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung festlegen.

§ 48

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 190 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557) auch im Land Berlin.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Patentanwälte vom 7. Oktober 1933 (Reichsministerialblatt S. 502) außer Kraft.

Bonn, den 3. Januar 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

**Neunte Bekanntmachung
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

Vom 9. Januar 1967

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 6. Januar 1967 auf viereinhalb vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 9. Januar 1967

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Prof. Dr. Ehmke